▶ Buchführung

Datenzugriff auf elektronische Aufzeichnungen bei Systemwechsel

Erleichterungen bei Systemwechsel oder Datenauslagerung

| Datenverarbeitungssysteme mussten bisher sogar bei einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung über die zehnjährige Aufbewahrungsfrist aufrechterhalten werden. Künftig genügt es, wenn der Steuerpflichtige fünf Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält (§ 147 Abs. 6 AO). So steht es im Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (Abruf-Nr. 212751). |

▶ Buchführung

Geschäftsunterlagen – das darf 2020 in den Reißwolf

Platz schaffen für neue Unterlagen

| Same procedure as every year – zu Beginn eines Jahres stellen Sie sich im Maklerunternehmen die Frage: Welche Geschäftsunterlagen darf ich aussortieren? Die Antwort liefert die folgende alphabetische Übersicht „Aufbewahrungsfristen 2020" mit allen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist jetzt abgelaufen ist. |

PRAXISTIPPS | In punkto Aufbewahrung müssen Sie Folgendes wissen:

- Geschäftsunterlagen sind je nach Art sechs oder zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht, Abschlüsse festgestellt oder Handelsbriefe empfangen oder abgesandt wurden. Erleichterungen gelten bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen seit 01.01.2017: Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine mit Versand der Rechnung.
- Sie dürfen die Unterlagen trotz Ablauf der regulären Frist nicht vernichten, wenn eine Außenprüfung oder ein Einspruchsverfahren läuft bzw. die entsprechende Steuerfestsetzung vorläufig ist (§ 147 Abs. 3 AO).
- Für die Verpflichtung zur Aufbewahrung müssen Sie in der Bilanz eine Rückstellung bilden.
- Soweit die Unterlagen zur drohenden oder begonnenen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nötig sind, dürfen und sollten Sie diese länger als sechs bzw. zehn Jahre lang aufbewahren.

IHR PLUS IM NETZ
Übersicht und Beiträge – wvm.iww.de

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Übersicht „Aufbewahrungsfristen 2020" auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 46168714
- Beitrag „Tod des früheren Inhabers: Wie lange muss der Nachfolger Unterlagen aufbewahren?", WVM 4/2019, Seite 3 → Abruf-Nr. 45731632
- Beitrag „Das müssen Sie zur Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen wissen", WVM 10/2014, Seite 13 → Abruf-Nr. 42907830
- Beitrag „Neue Bewertung von Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen", WVM 7/2011, Seite 9 → Abruf-Nr. 27727570